Zu TO-Punkt 1: Bebauungsplan Im Gehren

a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brühl", Gehren, Vordere-Mittlere und Hintere Kappesäcker, Alte Weide und Lehnsweide"

b) Aufhebung der Veränderungssperre

Wegen Sonderinteresse nehmen die Ratsmitglieder Mark, Böhm, Marbe-Sans und Zimmermann an Beratung und Beschlußfassung zu diesem TO-Punkt nicht teil.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Er teilt mit, daß beide Bebauungspläne nicht ausgefertigt und daher nicht rechtsverbindlich geworden sind. Die Aufstellung eines neuen gemeinsamen Bebauungsplanes wäre erforderlich, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde notwendig ist. Die planungsrechtliche Erfordernis ist dann gegeben, wenn schwerwiegende städtebaulich unerwünschte Entwicklungen eingetreten sind, die erst während der Realisierung des Baugebietes erkannt werden. In einem überwiegend bebauten Gebiet würden, wie im vorliegenden Fall, nur einzelne Baulücken erfaßt. Ein Planerfordernis besteht also nicht, da sämtliche Bauanträge gem. § 34 BauGB in Verbindung mit den Festsetzungen der Landesbauordnung bewertet und der Gemeinde vorgelegt werden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluß:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit, den am 20.12.93 gefaßten Aufstellungsbeschluß über die 1. Änderung des am 15.1.64 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigten Bebauungsplanes „Am Brühl", Gehren, Vordere-Mittlere und Hintere Kappesäcker, Alte Weide und Lehnsweide" aufzuheben. Gleichzeitig tritt die ebenfalls am 20.12.93 beschlossene Veränderungssperre außer Kraft.

Dieser Beschluß ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

Die Ratsmitglieder Mark, Böhm und Zimmermann nehmen am weiteren Sitzungsverlauf wieder teil.